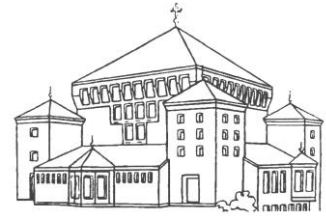


KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE HEILIGE FAMILIE GROHN-SCHÖNEBECK-VEGESACK



Grohner Markt 7, 28759 Bremen Grohn, Tel. (0421) 62 60 40 /
Fax 62 60 415

Friedhofsgebührenordnung

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

Teil A:

A Grabstätten

- | | | | |
|-------|---|---|-----------|
| A 1. | Reihengrab | (Normaltiefe) | € 480,-- |
| A 2. | Kindergrab bis 10 Jahre im Regenbogenfeld | | € 200,-- |
| A 2.1 | Totgeburten, Fehlgeburten im Regenbogenfeld | es wird um eine Spende gebeten | |
| A 3. | Wahlgrab | Normaltiefe (mit einer Grabstelle) | € 600,-- |
| A 4. | Wahlgrab | Doppeltiefe (mit zwei Grabstellen übereinander) | € 900,-- |
| A 5. | Anonymes Grab | | € 800,-- |
| A 6. | Anonymes Urnengrab | | € 300,-- |
| A 7. | Urnengrab | | € 500,-- |
| A 8. | Baumgrab mit Liegestein | | € 1200,-- |
- incl. Pflege, die Namensplatte (Maße 40x30x12) wird vom Besorger der Bestattung beschafft

B Rasengrabstätten

- | | | | |
|------|--|------------------------------------|-----------|
| B 1. | Urnengrab Stele, halbanonym | (Normaltiefe) | € 800,-- |
| | -incl. Pflege | | |
| B 2. | Rasenreihengrab Stele, halbanonym | (Normaltiefe) | € 1500,-- |
| | -incl. Pflege | | |
| B 3. | Rasenreihengrab mit Liegestein | Normaltiefe (mit einer Grabstelle) | € 1300,-- |
| | -incl. Rasenschnitt, Namensplatte wird vom Besorger der Bestattung nach Vorgabe der aktuellen Friedhofsordnung beschafft | | |
| B 4. | Rasenreihengrab mit Liegestein Doppeltiefe | | € 1600,-- |
| | (mit zwei Grabstellen übereinander) | | |
| | -incl. Rasenschnitt, Namensplatte wird vom Besorger der Bestattung nach Vorgabe der aktuellen Friedhofsordnung beschafft | | |
| B 5. | Rasenreihengrab Urne mit Liegestein im „Feld O“ | | € 800,-- |
| | -incl. Rasenschnitt, Namensplatte wird vom Besorger der Bestattung nach Vorgabe der aktuellen Friedhofsordnung beschafft | | |

Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre, bei Urnengräbern 20 Jahre.

Bei der zweiten und jeweils weiteren Beisetzung in einem Wahlgrab ist das Nutzungsrecht jeweils bis zum Ende der Ruhepflicht zu verlängern. Zu zahlen ist für die Verlängerung 1/30stel pro Jahr der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Grabstelle.

C Bestattungsgebühren

C 1.	Bestattung eines Erwachsenen (Normaltiefe)	€ 600,--
C 2.	Bestattung eines Erwachsenen (Doppeltiefe)	€ 700,--
C 3.	Bestattung eines Kindes bis 10 Jahre	€ 220,--
C 4.	Urnenbegräbnis	€ 300,--

Die Gebühren C1 bis C4 enthalten folgende Leistungen:

-Öffnen und Schließen der Gruft

-Ablegen der Kränze, Gestecke nach der Beerdigung auf das Grab
und das spätere Abräumen und Entsorgen der Kränze, Gestecke

C 5. Frostzuschlag wird nach Aufwand weiterberechnet

D Kapellenbenutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr wird von der ev.-luth. Gemeinde Bremen-Grohn z.Zt.
erhoben, einschl. Heizung u. Gebühr für Orgel € 150,--

E Sonstige Gebühren

E 1.	Grabstellenurkunde (auch Zweitausfertigung)	€ 30,--
E 2.	Denkmalgebühr	€ 45,--
E 3.	a) Abräumen und Entsorgen von Grabsteinen und Einfassungen bei Urnengräbern	€ 150,--
	b) Abräumen und Entsorgen von Grabsteinen und Einfassungen bei Erdgräbern	€ 200,--
	c) Entsorgung von Grabplatten bzw. Vollabdeckungen pro Grabstelle	€ 300,--

Die Gebühren E3a-c werden bei Genehmigung des Grabmals fällig.
Ungenehmigte Änderungen können zu Nachberechnungen führen.

E 4.	Abräumen einer aufgegebenen Grabstelle	€ 100,--
E 5.	Aufgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist pro verbleibendem Jahr	€ 25,--
E 6.	Gebühr für Ausgrabung und Umbettung Die Kosten für Ausbettung und Umbettung werden vom beauftragten Beerdigungsinstitut berechnet.	€ 200,--

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d.h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

Teil B:

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.01.2019_in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Heilige Familie, Grohner Markt 7, 28759 Bremen. Im Pfarrbüro liegt sie zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsicht aus und kann auf der Homepage der Kirchengemeinde Heilige Familie eingesehen werden.,

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Der Kirchenvorstand

Bremen, den 25.10.2018